

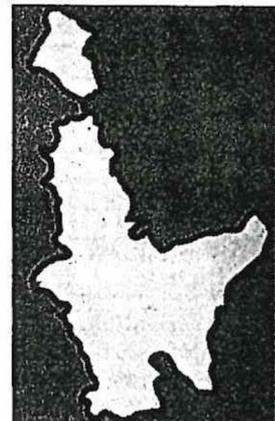
DER LANDBOTE

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Warnow West mit den Gemeinden

Elmenhorst/Lichtenhagen • Kritzmow • Lambrechtshagen

Papendorf • Pölchow • Stäbelow • Ziesendorf



Nr. 7/ 13. Jahrgang

04. April 2005

AMT | WARNOW | WEST

Amtliche Bekanntmachung Inkraftsetzung Bebauungsplan Nr. 11

Wohngebiet „Am Dorfteich“ östlich vom Friedhof, nördlich vom Wohngebiet „Ahrensholt“ in Lichtenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen hat in der Sitzung am 24.02.2005 den Bebauungsplan Nr. 11 für das Wohngebiet „Am Dorfteich, östlich vom Friedhof, nördlich vom Wohngebiet „Ahrensholt“ in Lichtenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Wohngebiet „Am Dorfteich“, östlich vom Friedhof, nördlich vom Wohngebiet „Ahrensholt“ in Lichtenhagen tritt mit dieser Bekanntmachung für die in der nebenstehenden Zeichnung gekennzeichnete Fläche (dick gestrichelt) in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort im Amt Warnow West, Fachbereich Bürgerdienste, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Art wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(KV M-V) in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Übersicht zur Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11, Wohngebiet „Am Dorfteich“, östlich vom Friedhof, nördlich vom Wohngebiet „Ahrensholt“ in Lichtenhagen

- ohne Maßstab -



Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen, 22.03.2005

H. Harbrecht
Bürgermeister